



# Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 5

Mai 1987

2. Jahrgang

## Anwalt und EDV

Fragen der berufsspezifischen EDV-Anwendung sind nicht ausschließlich technologische Fragen. Vielmehr hängen fast alle Probleme dieses Bereichs mit einer bestimmten Auffassung von dem Beruf zusammen, zu dessen Unterstützung die EDV eingesetzt werden soll. Deshalb muß ein EDV-Konzept zuerst theoretische Klarheit darüber schaffen, hinsichtlich welcher Rollen ein Beruf sich der EDV-Unterstützung bedienen soll. Was den Anwalt betrifft, kann man beim gegenwärtigen Stand der Dinge drei Rollen unterscheiden, bei denen der EDV-Einsatz wesentliche Fortschritte verspricht: Der Anwalt kann als Kanzleiorganisator, Informationsverarbeiter und Anbieter von Dienstleistungen auf die EDV zurückgreifen.

### Der Anwalt als Kanzleiorganisator

In der Anwaltskanzlei fallen äußere Organisationsabläufe an, die zwar vermittelt mit der juristischen Tätigkeit des Anwalts zusammenhängen und letzten Endes auch (mit) durch Rechtsnormen determiniert sind, die aber analytisch doch zutreffend als „reine“ Organisationsvorgänge qualifiziert werden können. (Typische Beispiele für diese Art von Abläufen sind etwa: Finanzbuchhaltung, Terminverwaltung, Wiedervorlagewesen etc.). Die gängigen Anwaltsprogramme enthalten dazu Standardkomponenten, so daß man (trotz aller Unterschiede im Detail) von einem gesicherten „Stand der Technik“ ausgehen kann. Grundsätzlich gilt, daß hier die EDV ein erhebliches Unterstützungspotential zur Verfügung stellt. Die entsprechende Entscheidung reduziert sich auf einen Kosten-Nutzen-Kalkül, bei dem die Minimierung von Haftungsrisiken einen entscheidenden Abwägungsfaktor darstellt. Fragen des juristischen Selbstverständnisses sind nicht (oder nur sehr indirekt) betroffen. Die wesentlichen Entscheidungen liegen meist vor der Abwicklung derartiger organisatorischer Vorgänge.

### Der Anwalt als „Informationsverarbeiter“

Sucht man nach einem gemeinsamen Nenner, unter dem sich die Rolle der EDV für die anwaltliche Tätigkeit außerhalb der „bloßen“ Organisationsvorgänge begreifen läßt, so bietet sich als ein naheliegender theoretischer Gesichtspunkt die Kategorie der Informationsverarbeitung an. Auch wenn man die schwierige Frage der Definition von „Information“ ausklammert, dürfte doch eine Übereinkunft darüber zu erzielen sein, daß der Anwalt bei einer Vielzahl seiner Tätigkeiten Informationen sucht, aufnimmt, darstellt und umsetzt. Man muß sich nicht darauf festlegen, ob nicht in einem weiteren Sinne alles Handeln als Informationsverarbeitung betrachtet werden kann. Mit dieser Frage müßte man sich erst auseinandersetzen, wenn jemand behaupten wollte, der Anwalt sei nur „information manager“. Hier soll lediglich behauptet werden, daß es einen relevanten anwaltlichen Handlungsbereich gibt, der zutreffend so charakterisiert werden kann. Dieser Ansatz hat zusätzlich den Vorteil, daß er den Anschluß an die Diskussion im Feld der „Cognitive Science“ ermöglicht. Denn dort hat sich der Aspekt der „Informationsverarbeitung“ mit guten Gründen als ein leitender Forschungsgesichtspunkt etabliert.

### Die Nutzung von Datenbanken

Informationsverarbeitung setzt den Zugang zu Informationen voraus. Diese sind Juristen bisher vor allem in gedruckter Erscheinungsform vertraut. Es ist für die Einschätzung des EDV-Einsatzes von Nutzen sich zu vergegenwärtigen, daß auch die Einführung des Druckes eine Revolution im Umgang mit dem Wissen darstellte, die man sich heute — eben weil das gedruckte Wort so vertraut ist — kaum noch vorstellen kann. Professionsgeschichtliche Untersuchungen zeigen jedoch, daß die juristischen Berufe dadurch nachhaltig umgestaltet worden sind. Wenn heute EDV-gestützte Formen des Umgangs mit Informationen in den Juristenalltag Einzug halten, so ist dies etwas prinzipiell mit der Einführung des Drucks Vergleichbares. Der Schock, den manche angesichts der EDV empfinden, dürfte viele Juristen in vergleichbarer Weise angesichts der ersten gedruckten Bücher befallen haben. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, daß die adäquate Art der Erfassung des neuen Mediums die sein dürfte, juristische Datenbanken als eine zusätzliche Literaturform zu betrachten, eben als „elektronische Literatur“. Dabei kann man dann bezogen auf das gegenwärtige Angebot hauptsächlich Datenbanken mit (rechtsrelevanten) Fakten von Datenbanken mit (rechtsrelevanten) Texten unterscheiden. Zur ersten Gruppe zählt etwa eine Datenbank mit dem Inhalt des Handelsregisters. Zur zweiten Gruppe sind u. a. zu rech-

nen: Normendatenbanken, Datenbanken mit Verwaltungsvorschriften, Datenbanken mit behördlichen Erlassen, AGB-Datenbanken und Rechtsprechungsdatenbanken. Läßt man das Prinzip der möglichst vollständigen Verwertung des verfügbaren Wissens als Qualitätskriterium anwaltlicher Arbeit gelten, so ist die Nutzung solcher Datenbanken unverzichtbar. Angesichts der Fülle der Angebote wird man aber, soll sich nicht das Informationsproblem auf höherer Ebene wiederholen, „Orientierungshilfen zweiter Ordnung“ benötigen. Um auf das Eingangsbeispiel zurückzukommen: So wie dem gedruckten Buch die Bibliographien auf dem Fuß folgten, müssen jetzt entsprechende Erschließungsmittel für Datenbanken konzipiert werden.

### Der Einsatz von „Expertensystemen“

Genau beschreibbare Teile der anwaltlichen Tätigkeit bestehen aus der korrekten Handhabung sehr großer Regelmengen. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß dies für viele sehr wesentliche Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit nicht gilt. Dadurch wird die Korrektheit der Ausgangsthese aber nicht in Frage gestellt. Auf den „regelerorientierten“ Feldern werden „Expertensysteme“ zur Unterstützung des Anwalts eine immer größere Bedeutung gewinnen. Diese Bedeutung liegt vor allen Dingen in der Entlastung von routinemäßiger Regelbeachtung und in der Überprüfung, ob alle relevanten Regeln beachtet wurden. Eine Determinierung der juristischen Entscheidung ist bei intelligenter Konzeption und Handhabung derartiger Systeme ausgeschlossen. Die Kehrseite der Medaille ist aber die Gefahr, daß „blinder“ Einsatz von (vielleicht noch dazu mangelhaft konzipierten) „Expertensystemen“ das juristische Gespür vergrößert und nivelliert, statt dessen ständige Verfeinerung zu unterstützen. Allerdings muß man, um das Bild ausgewogen zu präsentieren, auch darauf hinweisen, daß die Grenzen von regelerorientierten „Expertensystemen“ nicht mehr dort liegen, wo sie mancher Jurist vermutet. Als besonders eindrucksvolles Beispiel zur Revidierung derartiger Vorurteile eignet sich „Comprowise“, ein Programm zur Unterstützung beim Auffinden der maximal vertretbaren Vergleichsquote (vgl. IuR 1986, S. 226f.).

### Der Anwalt als Anbieter von Dienstleistungen

Zu Recht wird angesichts der gegenwärtigen Situation des Anwaltsberufs immer wieder betont, daß der Anwalt sein Tätigkeitsfeld durch Anbieten neuartiger Dienstleistungen erweitern sollte. Einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung dieses neuen anwaltlichen „Dienstleistungssektors“ kann die EDV leisten. Am Anfang hat allerdings immer die kreative Idee zu stehen. Die Kenntnis der zur Verfügung stehenden EDV-Hilfsmittel kann dabei zwar inspirierend wirken und die Intuition anleiten, man wird aber nicht automatisch durch EDV kreativ. Wegen dieser Ausgangslage kann es hier keinen Standardkanon von Projekten geben, und schon gar nicht so etwas wie kreativitätsfördernde schlüsselfertige Lösungen. Wohl aber können zur Veranschaulichung einzelne Beispiele beschrieben werden, die für mögliche Entwicklungsrichtungen stehen.

### Kanzlei-Newsletter

Da der Anwalt (auch wesentlich) „Informationsverarbeiter“ ist, fällt bei ihm eine Fülle von Informationen an. Er kann daraus bei guter, EDV-unterstützter Organisation ohne allzu großen zusätzlichen Zeitaufwand Publikationen für seine Klienten herstellen. Derartige „Newsletter“ von Anwaltskanzleien gehören in den USA bereits zum gewohnten Erscheinungsbild. Der EDV-Hintergrund ist hier im wesentlichen durch die Integration zwischen dem eigenen „information management“ und den Techniken des „Desktop Publishing“ bestimmt, was effiziente und kostengünstige Publikationsmöglichkeiten ermöglicht.

### Kanzlei-Datenbank

Die notwendige Infrastruktur für die eben angesprochene Publikationstätigkeit (wie auch für die im folgenden skizzierte „Kanzlei-Mailbox“) bildet die eigene „Kanzlei-Datenbank“. Dabei handelt es sich nur dem Medium nach um etwas Neues. Denn auch bisher schon hat jeder Anwalt Wissen gesammelt und organisiert. Wohl aber eröffnet das (an sich nur instrumentelle) neue Medium qualitativ neue Möglichkeiten der Organisation und Nutzung des ständig wachsenden Wissens. Gesichert wird nämlich erstens die Beherrschbarkeit des Wissens. Das jedem Anwalt geläufige Phänomen der ungenauen Erinnerung („dazu hatten wir doch schon irgendwo einmal etwas“) verbunden mit anschließender langer (und oft erfolgloser) Suche in den „Papiermaterialien“ kann bei EDV-Unterstützung zwar nicht ausgeschaltet, wohl aber in seinem Auftreten erheblich reduziert werden. Allerdings gibt es hier keinen Automatismus: „Chaotische“ Wissensakkumulation ist auch EDV-unterstützt möglich. Es besteht sogar die Gefahr, daß der trügerische Schein der leichten Informationssammlung und Wiedergewinnung zum Entstehen von „Datenfriedhöfen“ führt, die im Ergebnis einer Papierkartei unterlegen sein können. Hier rächt sich die mangelnde Ausbildung von Juristen auf dem Gebiet der Methoden zur Wissensorganisation. Daraus resultierende Enttäuschungen begünstigen dann den Trend hin zu großen „schlüsselfertigen“ Lösungen.

Es soll nicht bestritten werden, daß für bestimmte Dokumentationsvorhaben Großdatenbanken mit umfangreichem organisatorischem Unterbau notwendig sind. Es gilt aber rechtzeitig auf eine damit verbundene Gefahr hinzuweisen, der man (vielleicht paradoxerweise) gerade mit den Mitteln ausweichen kann, die den problematischen Trend fördern. Die Gefahr liegt in dem Irrtum begründet, daß es gleichgültig sei, wer auf welche Weise

Wissen sammelt, organisiert und zur Verfügung stellt. Dagegen ist an die einfache Tatsache zu erinnern, daß es keine voraussetzungslose Form der Wissensorganisation gibt. (Das gilt sogar für Volltextdatenbanken.) Zugegebenermaßen sind einige Prinzipien der Zusammenstellung juristischen Wissens unumstritten. Wenn garantiert ist, daß diese Prinzipien durch einen Datenbankanbieter gewahrt werden, kann man getrost Konsumentenmentalität entwickeln. Beschränkt man sich aber darauf, verschenkt man die Chancen des neuen Mediums. Diese liegen darin, daß man ansonsten vernachlässigte (oder ignorierte) Informationen und die eigene „Sicht auf die Informationen“ festhalten kann. Was den ersten Punkt angeht, ist in erster Linie an unveröffentlichte Urteile zu denken, die dennoch (wie etwa die mietrechtliche Rechtsprechung des örtlichen Amtsgerichts) „vor Ort“ von höchster Relevanz sind. Um den zweiten Punkt zu veranschaulichen, sei an die Problematik der leit-satzorientierten Dokumentation erinnert. Jeder Leitsatz stellt eine individuelle Bewertung dar, die (selbst dann, wenn der Leitsatz „amtlich“ ist) auf jeden Fall außerordentlich voraussetzungsvoll und manchmal sogar nachweislich unzutreffend ist. Wer als Anwalt alle auf diese Punkte bezogenen Erfahrungen seines Berufslebens kontinuierlich festhalten und zugänglich aufbewahren will, kann dies unter den Bedingungen der heutigen Informationsflut nicht mehr ohne EDV-Unterstützung tun. Mit dieser These soll nicht unterstellt werden, daß „der Computer“ dem Menschen überlegen sei. Der Mensch braucht aber dieses neue Instrument, sobald er sich in einer Informationslandschaft einrichtet, die seine Möglichkeiten zum Präsenthalten von Wissen überfordert. Für den Anwaltsberuf ist diese Situation eingetreten, verschärft noch durch drohende Haftungsrisiken bei Nicht-Verwertung von Informationen. Und, was man nicht vergessen sollte: Es gibt im „information management“ auch so etwas wie eine „Kampf-Parität“ mit den Gerichten, die sich der Anwaltsstand angelegen sein lassen muß. Um wieder ein Beispiel zur Unterstützung dieser Auffassung zu zitieren: Als elhige amerikanische Anwälte prüften, ob man gerichtlich einen Anspruch auf Zugang zu gerichtlichen Rechtsprechungsdatenbanken durchsetzen könne, gingen verschiedene Gerichte dazu über, diese Datenbanken der Anwaltschaft zugänglich zu machen. Das Thema dürfte sich in naher Zukunft auch in der Bundesrepublik Deutschland stellen.

### **Kanzlei-Mailbox**

Das in der Anwaltskanzlei entstehende Informationspotential kann, wenn es mit EDV-Hilfsmitteln organisiert ist, nicht nur in gedruckter Form angeboten werden. Vielmehr besteht auch die relativ leicht zu realisierende Möglichkeit, es über eine eigene Mailbox elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Anwalt tritt hier nicht als (mehr oder weniger) passiver Nutzer anderer Mailboxen in Erscheinung, sondern ist Anbieter einer eigenen elektronischen Dienstleistung, die sich übrigens auch auf das Anbieten juristisch interessanter Software erstrecken kann. Beschreibt man diese Möglichkeit, so spricht man nicht von etwas Realitätsfern-Futuristischem. Man kann derartige „Anwalts-Mailboxen“ in den USA studieren. Es geht also wiederum um etablierten „Stand der (auch: Berufs-) Technik“. Hinzu kommt aber noch eine Überlegung, die vollständig auf der traditionellen Konzeption des Anwaltsberufs aufbaut. Ein System individueller elektronischer Dienstleistungen steht der selbständigen Auffassung vom Anwaltsberuf näher, als etwa das Einspeisen eigener Informationen in fremde Mailboxen. Zwar könnte der Anwalt auch auf diese Weise bei geeigneten Vereinbarungen den ökonomischen Wert der von ihm akkumulierten Informationen realisieren. Die attraktivere Perspektive dürfte aber in der selbständigen Lösung liegen. Denn ein „Netzwerk“ derartiger verteilter Mailboxen entspricht, um den eben ausgesprochenen Gedanken nochmals zu unterstreichen, der Selbständigkeit des einzelnen Anwalts (der einzelnen Kanzlei) viel besser als wenige „zentrale“ Lösungen. Entgegen der These, daß EDV notwendig zu derartigen Zentralisierungen führen muß, ist darauf hinzuweisen; daß gerade die Leistungssteigerung im Bereich der Mikrocomputer dezentrale Lösungen außerordentlicher Leistungsfähigkeit zu relativ überschaubaren Kosten ermöglicht. Dieser technologische Trend fördert also, wenn er von einem freien Beruf adäquat aufgegriffen wird, die Unabhängigkeit. Er steigert zugleich (und das gilt für alle hier angesprochenen Aspekte) die Wettbewerbsfähigkeit vor allem kleinerer Kanzleien. Zu befürchten ist allerdings, daß EDV-Skepsis und eine (im Zusammenhang mit EDV-Projekten) auch unter Juristen weitverbreitete Betreuungsmentalität Konzentration und Zentralisierung im Rahmen von Großprojekten so stark in die Hand arbeiten werden, daß wegen des dadurch geförderten Gefühls des „im Grunde doch gut aufgehobenseins“ die individuellen Gestaltungschancen verspielt werden.

### **„Standespolitische“ Konsequenzen**

Bei allen diskutierten Punkten zeigt sich, daß der Anwaltsberuf angesichts der EDV-Entwicklung mit einer Situation konfrontiert ist, in der außerordentliche Chancen mit ebenso großen Gefahren verbunden sind. Die Chancen liegen darin, mit dem neuen Instrument unter Berücksichtigung der anerkannten und überkommenen Qualitätsmaßstäbe auf die gesteigerte Komplexität des Berufsumfeldes so reagieren zu können, daß der Beruf im umfassenden Sinne „frei“ bleibt. Das setzt aber die intelligente und kreative Meisterung der EDV-Technologien voraus. Das andere Szenario sieht so aus, daß der Anwalt sich in von anderen Organisationen gestalteten fertigen EDV-Umgebungen häuslich einrichtet. In dieser Perspektive kann man sich nur schwer vorstellen, daß die Unabhängigkeit des Anwalts als Organ der Rechtspflege völlig unbeschädigt bleibt. Wenn die Prognose zutrifft, daß der Vormarsch von EDV-Technologie im Arbeitsumfeld des Anwalts irreversibel ist, steht der Stand vor einer folgenschweren Entscheidungssituation.

Maximilian Herbergcr